

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 8 (1842)  
**Heft:** 11-12

**Rubrik:** Kanton Zürich

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kanton Zürich.

### Rückblick auf die Veränderungen in der Schulgesetzgebung des Kantons Zürich seit dem 6. Sept. 1839. (Fortsetzung.)

Ueber dieses Seminargesetz ließe sich leicht eine Abhandlung schreiben, wollte man auf Alles eingehen, was mit demselben im Zusammenhang steht. Ich beschränke mich aber gern auf das Allernothwendigste. — Das Seminar war schon bei seiner Entstehung allen zuwider, welche überhaupt über den Zustand der alten Schule nicht hinaus wollten und die neue Volksschule entweder als unausführbar oder gar als gefährlich ansahen. Sobald aber das Seminar in's Leben gerufen war, und der Geist, der in demselben waltete, auch im Kanton zu wirken anfing, wuchs mit dem Beifall seiner Freunde auch der Widerwille und die Zahl seiner Gegner. Jener Geist aber mußte notwendig eine gewisse Klasse von Einwohnern des Kantons verlegen; denn er strebte nach geistiger Hebung der Volksmasse und nach einer selbständigen Stellung des Lehrerstandes. Ob in letzterer Hinsicht die Wirkungen des Seminars von demselben mit Bewußtsein angestrebt wurden, oder ob sie nur durch den daselbst überhaupt geweckten Geist der Lehrerschaft sich notwendig entwickelten, wage ich nicht zu entscheiden, bin aber geneigt, das Letztere für die natürlichere und richtigere Ansicht von der Sache zu halten. Es gab nun Viele, die — wenn auch einer verbesserten Volksbildung überhaupt freund — doch zu besangen waren, um nicht den Träger derselben, den Stand der Volksschullehrer, um seine dadurch würdigere, ja oft einflußreichere Stellung zu beneiden, besonders da sich beim Lehrerstande das Bewußtsein seiner Stellung immer mehr offenbarte. Man vergaß, daß nach dem langen Schlafe, der den Geist dieses Standes Jahrhunderte hindurch umfangen hielt, schon nach dem einfachen und notwendigen Gesetze der Natur ein um so lebendigeres, kräftigeres Erwachen folgen mußte. Und so kam es denn, daß man von einem Irrthum in den andern fiel, und den wach gewordenen Geist, von dem sich leider mancher in Vorurtheilen Besangene selbst unangenehm berührten ließ, durch ein neues Seminargesetz zu bannen hoffte. Man wollte den Seminardirektor entfernen und der Anstalt eine andere Einrichtung geben, und zu diesem Doppelzweck machte die Partei des 6. Septembers ein Gelegenheitsgesetz, in welchem einzigen Worte mein Urtheil über dasselbe enthalten ist. Die

Folge davon war die Grundsatzlosigkeit in der Wahl des Directors und der Lehrer (§. 20). Entweder mußte der Gesetzgeber das monarchische oder das republikanische Prinzip oder eine vernünftige Mischung Beider zur Richtschnur nehmen, somit den Director und die ordentlichen Lehrer auf Lebenszeit, oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren mit Wiederwählbarkeit anstellen; er entschied sich aber für die unbegreiflichste Mischung beider Prinzipien, und läßt den Director auf 6 Jahre und die ordentlichen Lehrer auf Lebenszeit anstellen. Wollte er einmal das rein republikanische Prinzip aufgeben, welches auch ich vor der Hand bei Besetzung von Lehrerstellen für unersprießlich halte (und gewiß mit Recht, wie die Vorgänge in St. Gallen beweisen); so konnte er es nur thun, um dem Seminar eine feste, dauerhafte Haltung zu geben. Dies läßt sich aber nur durch eine lebenslängliche Anstellung des Directors erreichen. Er ist der Stamm der Anstalt, an den sich die übrigen Lehrer wie Äste anschließen. Das Gegentheil ist naturwidrig und höchst verkehrt. Dies ist der Ungegen eines Gelegenheitsgesetzes.

Ich komme nun zu folgendem Gesetze, das den Charakter eines Gelegenheitsgesetzes ebenfalls nicht verläugnen kann.

E. Gesetz, betreffend einige Abänderungen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen, vom gr. Rath erlassen am 25. Juni, und vom Regierungsrathe in Vollziehung gesetzt am 27. Juni 1840. — Der gr. Rath, in der Absicht, einerseits dem christlich-religiösen Elemente im gesammten Unterrichtswesen die ihm nach Art. 4 der Verfassung gebührende Geltung zu verschaffen, andererseits die Verhältnisse der allgemeinen Volksschule dem Bedürfnisse des Volkes besser anzupassen, verordnet:

A) Betreffend den Religionsunterricht.

§. 1. Wie durch den Unterricht überhaupt, so sollen durch den Religionsunterricht insbesondere die Schüler zu sittlichen und christlich-religiösen Menschen gebildet werden. Der Religionsunterricht soll demnach auf das biblische Christenthum, nach der Lehre der evangelisch-reformirten Kirche, gegründet sein und sich genau an die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrmittel halten.

§. 2. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule werden von einer durch den Kirchenrath und Erziehungsrath zu gleichen Theilen gebildeten Kommis-

von vorberathen und unterliegen der Genehmigung dieser beiden Behörden.

§. 3. In jeder Klasse der Elementarabtheilung sowohl als der Realabtheilung der Alltagsschule sollen je drei Stunden wöchentlich der Beschäftigung mit religiösen Gegenständen, und zwar vorzugsweise in der ersten Morgenstunde, gewidmet sein.

§. 4. In der Repetirschule wird der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt. Da, wo eine Kirchgemeinde mehrere Schulen enthält, mag dieses entweder durch Verlegung der Repetirschule auf ungleiche Wochentage, oder durch Zusammenziehung zweier, nicht zu entfernt gelegener Schulen in eine Religionsstunde (insofern es ohne Abbruch der der Schule bestimmten Stunden und ohne Überfüllung geschehen kann), oder durch eine andere Anordnung der Gemeindeschulpflege erzielt werden. Wo aber bei zahlreichen Schulen dieses nicht möglich ist, da ertheilt den Unterricht der Schullehrer (§. 8 des Gesetzes vom 15. Januar 1834). Für letzteres ist die ausdrückliche Genehmigung des Kirchen- und Erziehungsrathes erforderlich. Bei den öffentlichen Prüfungen ist auch dieser Unterricht zu berücksichtigen (§. 4 des Gesetzes vom 27. Brachmonat 1839).

§. 5. Auch in den Sekundarschulen soll der Religionsunterricht in der Regel nur von Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums ertheilt werden. Der Sekundarschulkommission steht die Wahl des betreffenden Geistlichen und die Festsetzung der ihm für diesen Unterricht zu ertheilenden Entschädigung zu. Will sie den Religionsunterricht einem Lehrer, der nicht Mitglied des zürcherischen Ministeriums ist, übertragen, so ist hiefür die ausdrückliche Genehmigung des Kirchen- und Erziehungsrathes erforderlich. Der am Schulorte stationirte Geistliche ist, wenn ihm von der Sekundarschulkommission die Ertheilung des Religionsunterrichtes übertragen wird, zur Nebernahme desselben verpflichtet.

§. 6. Ebenso können an die Kantonschule nur Mitglieder des zürcherischen Ministeriums zu Religionslehrern gewählt werden. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes, welcher vor seinem diesfälligen Entscheide das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen hat.

§. 7. Vor der Wahl oder Berufung eines Professors an der theologischen Fakultät an der Hochschule hat der Erziehungsrath das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen. Dasselbe hat der

Regirungsrath zu beobachten, bevor er seine Bestätigung ertheilt oder verweigert.

§. 8. Die durch §. 4 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831 für die Hochschule anerkannte wissenschaftlich = theologische Lehrfreiheit soll sich nur innerhalb der Grenzen des biblischen Christenthums bewegen.

§. 9. Dem Kirchenrath liegt ob, von dem evangelisch = reformirten Religionsunterrichte in sämmtlichen öffentlichen und Privatlehranstalten des Kantons, so wie von demjenigen an der Hochschule, Kenntniß zu nehmen, und die Schulbehörden sind verpflichtet, ihm auf sein Verlangen die zu diesem Behufe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Der Kirchenrath wendet sich mit seinen diesfälligen Begehren an den Erziehungsrath.

Die Gemeindeschulpfleger, so wie die Bezirksschulpfleger haben in ihren Jahresberichten über das Schulwesen spezielle Rücksicht auf den Religionsunterricht in der Alltags- und Repetirschule zu nehmen. Der Erziehungsrath theilt dem Kirchenrath die diesfälligen Eingaben mit.

Hat der Kirchenrath über den Religionsunterricht einen Wunsch oder eine Beschwerde zu äußern, so tritt er mit dem Erziehungsrathe schriftlich oder mündlich durch beiderseitige Abgeordnete hierüber in Verhandlung ein.

§. 10. Bei vorstehenden Bestimmungen (§. 1—9) sind die Verhältnisse der katholischen Gemeinden des Kantons vorbehalten.

**B)** Betreffend Lehrgegenstände, Unterrichtsplan und Lehrmittel der allgemeinen Volksschule.

§. 11. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

1. Für die Stufe der Elementarbildung:

- a) Anregung und Belebung des religiösen Gefühls; Entwicklung sittlicher und religiöser Begriffe zur Begründung christlicher Erkenntniß und Gesinnung; Erklärung und Einprägung leichterer Sprüche und Lieder Verse;
- b) Sprachunterricht: Uebung des Sprachvermögens, des Verstandes und Gedächtnisses, Lese- und Schreibunterricht;
- c) Zahlenlehre: Kopf- und Tafelrechnen mit Uebungen in den vier Rechnungsarten;
- d) Formenlehre: Unterscheidung und Anordnung der äußern Formen aus ihren einfachsten Elementen, hauptsächlich als Vorbereitung auf den Unterricht im Schönschreiben und Zeichnen;

## e) Bildung in den Tonelementen.

2. Für die höhern Stufen der allgemeinen Volksschule:

- a) fortgesetzter Religionsunterricht: Biblische Geschichte, erläutert durch die nöthigsten geographischen Nachweisungen; Lesen und Erklärung einzelner Abschnitte des neuen Testamentes; fortgesetzte Behandlung religiöser Lieder und biblischer Sprüche, als Vorbereitung auf den kirchlichen Religionsunterricht;
- b) fortgesetzter Sprachunterricht: Grammatik, stufenweise fortschreitende Übungen zum Verständniß der Sprache und zum richtigen Gebrauche derselben im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke, Weckung des Sinnes für das Schöne im Gebiete der Sprache;
- c) Rechnen, auf das Geschäftsleben angewandt, und als Anhang aus der Größenlehre die Berechnung von Flächen und Körpern;
- d) vaterländische Geschichte;
- e) vaterländische Erdbeschreibung und eine Uebersicht der allgemeinen Geographie;
- f) Darstellungen aus der allgemeinen Geschichte, Mittheilungen aus der Natur- und Gewerbskunde, so wie Belehrungen über die vaterländischen Staatseinrichtungen, als Lesestoff mit sorgfältiger Erklärung durch den Lehrer;
- g) Gesang; Zeichnen in Umrissen; Schönschreiben.

§. 12. Der Erziehungsrath stellt einen allgemeinen Unterrichtsplan für die Alltags- und Repetirschule auf, nach welchem für jede Schule durch die Gemeindeschulpflege in Bezug des Lehrers und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege ein Lektionsplan abzufassen ist, welcher genau angibt, wie viel und welche Stunden auf jeden der durch das Gesetz bezeichneten Lehrgegenstände verwendet, und in welcher Reihe sie vorgenommen werden sollen.

Der allgemeine Unterrichtsplan bezeichnet das Ziel, dessen Erreichung die Aufgabe der allgemeinen Volksschule sein soll.

Die Bezirksschulpfleger haben bei Prüfung der Lektionspläne, und ebenso die Mitglieder der Gemeind- und Bezirksschulpfleger bei ihren Schulbesuchen vor Allem darauf zu achten, daß das im allgemeinen Unterrichtsplane Geforderte in allen Fächern vollständig und gründlich geleistet werde.

§. 13. Dem Erziehungsrathe ist vorbehalten, für Schulen, in denen um unübersteiglicher Hindernisse willen eine Verkürzung

der Schulzeit unvermeidlich, und deswegen die vollständige Durchführung des Unterrichtsplanes nicht möglich ist, auf einen durch die Bezirksschulpflege begutachteten Antrag der Gemeindeschulpflege die angemessenen Anordnungen zu treffen.

§. 14. Hinsichtlich der Lehrmittel wird festgesetzt:

Obligatorische Lehrmittel sind:

A. Gemeinschaftliche, in die Schule gehörige:

Zwei schwarze Wandtafeln,  
eine ausreichende Zahl von Schiefertafeln,  
Wandkarten des Kantons Zürich, der Schweiz, von Europa,  
Palästina und der Erde,  
Tabellen zum Gebrauche beim Lese-, Schreib- und Gesang-  
unterricht,  
Vorlegeblätter zum Schreiben und Linearzeichnen, der nöthige  
Vorrath von Schreibmaterialien.

B. Schulbücher.

1. Für die Elementarschüler:

- a) ein erstes Schulbüchlein, enthaltend: Lautübungen, Wörter und Sätze zu gleichmäßig fort schreitenden Sprech-, Lese- und Schreibübungen, kurze Beschreibungen und Erzählungen;
- b) ein Spruch- und Liederbüchlein, sammt einem Anhange von kleinen Gebeten für Schule und Haus.

2. Für die Real- und Repetirschüler:

- a) eine einfache und fähliche deutsche Sprachlehre, entsprechend dem im Art. 11 Nr. 2, b angegebenen Zwecke, nebst einem Anhange von Aufgaben für leichtere schriftliche Ausarbeitungen;
- b) ein Rechenbüchlein sammt einer kurz gefassten Anleitung zur Berechnung von Flächen und Körpern;
- c) ein Lesebuch, enthaltend:
  - α. eine ausführliche Darstellung der vaterländischen Geschichte und Erdbeschreibung, sammt einer Übersicht der allgemeinen Erdbeschreibung und einigen Belehrungen über das Weltgebäude;
  - β. belehrende Unterhaltungen aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte, der Naturgeschichte, Naturlehre und Gewerkskunde; mit Rücksicht auf die Benutzung des Buches auch in der Repetirschule eine kurz gefasste, populäre Gesundheitslehre und Belehrungen über die Staats-einrichtungen und die Rechte und Pflichten des Bürgers;

- d) biblische Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente mit geeigneten Stellen aus den Psalmen, den Propheten und andern Büchern belehrenden Inhalts, so wie mit einer kurzen Beschreibung des jüdischen Landes. Diese werden von der dritten Klasse der Elementarschule an benutzt;
- e) das neue Testament in derselben Ausgabe für alle Schulen. Als Lehrstoff sollen vorzugsweise die Evangelien gebraucht werden;
- f) der neue Katechismus. In der Realschule soll er bloß als Spruchbuch dienen und zu diesem Ende die von dem Lehrer zu erklärenden und von den Schülern zu lernenden Sprüche auf angemessene Weise bezeichnet werden;
- g) das kirchliche Gesangbuch als religiöses Liederbuch und als Singstoff;
- h) ein Schulgesangbuch, enthaltend: eine Sammlung leichter Choräle und eine Reihenfolge zweistimmiger Lieder für den Figuralgesang.

Die Genehmigung und Einführung der obligatorischen Lehrmittel ist Sache des Erziehungsrathes. Vorbehalten ist, was der Art. 2 hinsichtlich der Lehrmittel für den Religionsunterricht festsetzt.

§. 15. Die Anschaffung der Schulgeräthschaften, als: der Tische, Bänke u. s. w. und ebenso der gemeinschaftlichen, in die Schule gehörigen Lehrmittel (Art. 14 A) liegt der Schulgenossenschaft ob. Von den Büchern ist jedenfalls die Schulausgabe des neuen Testaments durch die Schulgenossenschaft anzuschaffen und zu gemeinschaftlichem Gebrauche in der Schule aufzubewahren.

§. 16. Die in Art. 15 erwähnten Ausnahmen abgerechnet, sind die obligatorischen Schulbücher und die Schreibmaterialien für jeden einzelnen Schüler anzuschaffen und zwar auf Kosten der Eltern. Zu möglichster Verminderung des Preises indessen und zur Erzielung wünschenswerther Gleichmäßigkeit geschehen die Anschaffungen durch die Gemeindeschulpflege. Auch die Schulgenossenschaften sind in den, im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen befugt, für die Anschaffung obligatorischer Schulbücher, sowie der Schreibmaterialien, die Dazwischenkunst der Gemeindeschulpflege anzusprechen.

Bezüglich auf die Unterstützung almosegenössiger oder sonst unvermöglicher Eltern wird auf das Gesetz vom 26. Brachmonat 1839 verwiesen.

## C) Betreffend die Zahl der Schulstunden.

§. 17. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist auf 33, nämlich 27 für die Alltagsschüler und 6 für die Repetirschüler festgesetzt, welche Letztern von der Gemeindeschulpflege entweder auf einen ganzen Tag oder auf zwei halbe Tage verlegt werden können.

Abänderungen können nur mit Bewilligung des Erziehungsrathes auf den Antrag der Bezirksschulpflege statt finden.

## D) Betreffend die Stellung der Lehrer an der Volksschule.

§. 18. Allen Lehrern an der Volksschule wird ein musterhaft sittliches Betragen, fleißiger Besuch des Gottesdienstes und Förderung evangelischer Gesinnung zur Pflicht gemacht.

§. 19. Neben Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von Seite des Lehrers macht zunächst die Gemeindeschulpflege. An sie wendet sich mit allfälligen Beschwerden sowohl der Schulgenosse, als der Lehrer. Der Refurs an die obern Schulbehörden ist beiden Theilen vorbehalten. Allfällige Mahnungen von Seite der Schulbehörden dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler ertheilt werden.

§. 20. Uebrigens sind die vom Erziehungsrathe nach bestandener Prüfung für fähig erklärt Lehrer in der Ausübung ihres Berufes insofern selbstständig, als sie sich einzig an die Schulgesetze und die Verordnungen und Beschlüsse der Schulbehörden zu halten haben, hingegen von den Forderungen und Meinungen einzelner Mitglieder der Letztern, so wie von denjenigen der Schulgenossenschaft, nicht abhängen.

\* \* \*

§. 21. Durch gegenwärtiges Gesetz sind alle demselben entgegenstehenden, bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, namentlich :

- a) die §§. 4, 19, 21, 22, 36, 66 und 67 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen vom 28. September 1832;
- b) der §. 7 des Gesetzes, betreffend den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht, vom 15. Januar 1834, so weit er die Repetirschule betrifft;
- c) der §. 7 des Gesetzes über die höhern Volksschulen vom 22. Christmonat 1837, so weit er sich auf die Uebertragung des Religionsunterrichtes bezieht;

d) das Gesetz, betreffend einige Modifikationen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen vom 27. Brachmonat 1839.

§. 22. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

\* \* \*

Betrachtet man die Schulgesetzgebung, wie sie sich bis zum 6. Sept. 1839 im Kanton Zürich gestaltet hatte, so kann man nicht umhin zu bekennen, daß vorstehende Gesetz sei ohne alle innere Nothwendigkeit in's Leben getreten. Nothwendig war es nur um seiner Tendenz willen, die sich in den §§. 1—10 fand: die Welt glauben zu machen, wie große Dinge man durch einige Gesetzesparagraphen für die religiöse Bildung des Volkes gethan habe; sodann dem Erziehungs- und Kirchenrathe einen größern Einfluß auf die Besetzung einiger Lehrstellen in persönlicher Beziehung zu Gunsten der Geistlichkeit zu gewähren, unter dem Scheine, die religiöse Bildung sei vorher (mit Eintritt der Verfassung 1831 bis 6. Sept. 1839) vernachlässigt worden. Dafür spricht der Eingang des Gesetzes durch die Worte: „dem christlich religiösen Elemente im gesammtten Unterrichtswesen die ihm nach Art. 4 der Verfassung gebührende Geltung zu verschaffen.“ — Ebenso verhält es sich mit dem weitern Zweck dieses Gesetzes: „Die Verhältnisse der allgemeinen Volksschule dem Bedürfnisse des Volkes besser anzupassen.“ Hier handelt es sich bloß darum: was ist das Bedürfnis des Volkes? Ich glaube: wahres Bedürfnis ist Förderung seiner Bildung; falsches Bedürfnis, die Mittel, welche die Förderung seiner Bildung erheischt, deswegen zu beschränken, weil sie einem Theile des Volkes aus Vorurtheil, Gleichgültigkeit, Geiz u. dgl. nicht zusagen. Wie nun hienach das Gesetz den Beweis der Nothwendigkeit oder momentanen Zweckmäßigkeit in sich trägt, ist schwer einzusehen.

F. Beschluß des gr. Rathes, betreffend die Entschädigung des Herrn Seminardirektors J. Thomas Scherr, vom 1. Okt. 1840. — „Der gr. Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, in Folge des § 27 des Gesetzes, betreffend das Schullehrerseminar, vom 26. Febr. 1840, beschließt: Dem gewesenen Seminardirektor, Hrn. J. Th. Scherr, wird eine Entschädigung von 4400 Schweizerfranken ertheilt, durch welche alle auf seine frühere Stelle bezüglichen Besoldungs- und Entschädigungsansprüche getilgt sein sollen, unter welcher Form diese immer gestellt werden möchten.“

Durch diesen Beschuß hat der gr. Rath mit einem Macht-  
spruch den Rechtsgang im Kanton Zürich gestört und gesperrt;  
denn nach bisherigen Rechtsbegriffen ist der gr. Rath die gesetz-  
gebende Behörde, als welche er zugleich auch die Vollziehung der  
Gesetze überwacht; aber nie darf er sich in die Vollziehung selbst  
einmischen. Herr Scherr hatte die durch Entfernung von seiner  
Stelle ihm geschmälerten Rechte bei den Landesgerichten geltend  
zu machen gesucht, und es wurde ihm somit durch obigen Beschuß  
die Wohlthat der Gesetze entzogen, und dadurch an ihm der erste  
verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze um-  
gestoßen. Ich kann mich darüber um so kürzer fassen, als die  
öffentliche Meinung in aller Welt dieses Verfahren seither ge-  
richtet hat.

G. Beschuß des Erziehungsrathes, betreffend die  
Einführung des neuen Testamente in die zürcheri-  
schen Volksschulen, vom 4. Wintermonat 1840. — „Der  
Erziehungsrath des Kantons Zürich, zu Vollziehung des Gesetzes  
vom 25. Brachmonat 1840, betreffend Abänderungen im Gesetze  
über das Unterrichtswesen, auf den Antrag der zweiten Sektion,  
beschließt: 1) Es soll mit Anfang des Winterkurses 1840/41 der  
§. 17 dieses Gesetzes, betreffend die Zahl der Lehrstunden in der  
allgemeinen Volksschule, in Kraft treten. Die Bezirksschulpflegen  
sind beauftragt, über die Vollziehung dieser Maßregeln Bericht  
zu erstatten. — 2) Hinsichtlich den in §. 14, B, 2, lit. e und  
§. 15, Lemma 2 desselben Gesetzes enthaltenen Bestimmungen,  
nach welchen das neue Testament in derselben Ausgabe für alle  
Schulen einzuführen und die erforderliche Anzahl der Exemplare  
von der Schulgenossenschaft anzuschaffen ist, wird den sämmt-  
lichen Schulpflegen des Kantons die Anzeige gemacht, daß eine  
solche Ausgabe, betitelt: „Das neue Testament unsers Herrn  
und Heilandes Jesu Christi, nach der in Zürich kirchlich einge-  
führten Uebersetzung aufs Neue mit Sorgfalt durchgesehen, obli-  
gatorische Ausgabe für die Schulen des Kantons Zürich“ „, mit  
Genehmigung des Kirchen- und Erziehungsrathes erschienen ist,  
wovon ein Exemplar in Albo um 9  $\frac{1}{2}$   $\text{Fr.}$

“ “ in Karton gebunden um 13  $\frac{1}{2}$   $\text{Fr.}$

“ “ in Rück- u. Ecleder um 16  $\frac{1}{2}$   $\text{Fr.}$

sodann zu 100 Exemplaren je 5 Exemplare, oder zu 20 Exem-  
plaren je 1 Exemplar gratis, bei David Bürkli in Zürich zu  
beziehen sind. Hierbei bewilligt der Verleger ferner, daß bei dem

Bezüge von 100 gebundenen Exemplaren es den Schulgenossenschaften frei stehen solle, den Rabatt vom Einbande, welcher bei 100 Exemplaren in Karton  $22\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$  und bei 100 Exemplaren in Rück- und Eckleder  $37\frac{1}{2}$   $\text{fl.}$  beträgt, an Exemplaren in Albo zu beziehen. — Dieser Beschluß soll ins Amtsblatt aufgenommen und den sämmtlichen Schulpflegen, so wie den Schulräthen zu Zürich und Winterthur mitgetheilt werden.

**H. Verordnung, betreffend den Lehrerwechsel an den Volkschulen, vom 2. Christmonat 1840.** — Der Erziehungsrath des Kantons Zürich, in der Absicht, den von Zeit zu Zeit eintretenden Lehrerwechsel des Kantons in einen geordneten Gang zu bringen, durch welchen Unterbrechungen des Unterrichts und Kollisionen von Verfügungen vorgebeugt werde, verordnet:

§. 1. Alle Gesuche von Lehrern und Schulverwesern um Entlassung, so wie um Zutheilung oder Abberufung eines Vikars, müssen durch das Mittel der betreffenden Schulpflege (Gemeindes- oder Sekundarschulpflege) an den Erziehungsrath befördert werden. Gesuche um Versetzung dürfen auch direkte an den Erziehungsrath gerichtet werden. — §. 2. Entlassungen aus dem Schuldienste des Kantons, für welche die Gesuche zwei Monate vor dem Termi einzugeben sind, werden in der Regel auf Ende des Sommer- oder Winterkurses ertheilt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonders dringenden Gründen von dem Erziehungsrath bewilligt werden. — §. 3. Auch Versetzungen finden in der Regel nur auf den Anfang des Sommer- und Winterkurses statt. Die Gesuche hiefür von Seite der Lehrer müssen in allen Fällen eine Woche vor dem gewünschten Termine bei dem Erziehungsrath eingereicht sein. — §. 4. Bei Versetzungen und Anstellungen von Seite des Erziehungsrathes, sowie nach erfolgten Lehrerwahlen, sowohl an Sekundar- als Primarschulen, bestimmt jedesmal der Erziehungsrath den Zeitpunkt des Austritts und nöthigenfalls des Abgangs der betreffenden Personen. An die hierüber getroffenen Verfügungen haben sich sowohl die Schulpflegen, als die Lehrer und Vikare genau zu halten. — §. 5. Allfällige Wünsche der Schulpflege über die provisorische Besetzung einer Stelle müssen zugleich mit der Anzeige von der geschehenen oder erwarteten Erledigung eingegeben werden. Ist aber inzwischen von dem Erziehungsrath bereits in der Sache verfügt worden, so soll von dieser Verfügung unter keinen Umständen abgewichen, sondern dieselbe bis zum Entscheide über den eingegebenen Wunsch voll-

zogen werden. — §. 6. Ein Vikar, welcher einem Lehrer vom Erziehungsrath gegeben wurde, kann, auch wenn er auf Verlangen des Lehrers bestellt worden, von diesem nicht eigenmächtig entlassen werden, sondern der Lehrer hat, insofern er sich im Halle befindet, seine Berufsgeschäfte wieder zu übernehmen, hierüber durch das Mittel der Schulpflege an den Erziehungsrath zu berichten und dessen Verfügung zu gewärtigen. — §. 7. Gegenwärtige Verordnung soll ins Amtsblatt aufgenommen, besonders abgedruckt und den Bezirksschulpfleger für sich und zu Handen der Sekundar- und Gemeindeschulpfleger, sowie den sämtlichen Lehrern mitgetheilt werden. (Fortsetzung folgt.)

### Kanton St. Gallen, kathol. Konfession.

1. Statuten für den Lehrerverein des Kantons St. Gallen, festgesetzt an der Versammlung der Lehrer zu Wattwil, am 13. Mai 1840.

Art. 1. Die Lehrer des Kantons St. Gallen bilden einen freiwilligen Verein unter dem Namen: Lehrerverein des Kantons St. Gallen.

Art. 2. Der Zweck des Vereines ist:

- a. Offene Mittheilung der Gedanken, Ansichten, Erfahrungen, Hoffnungen, Besorgnisse, Bemerkungen und überhaupt alles dessen, was Jeden besonders erfreut oder bedrängt;
- b. Gegenseitige Belehrung, Erhebung und Aufmunterung zu einer treuen und freudigen Amtsführung und zu einem unermüdeten Wirken für Kinder- und Menschenwohl;
- c. Berathung über Wünsche und Vorschläge, die man zur Veredlung des Lehrstandes, zur Verbesserung des Schulwesens, zu Hebung der Jugendbildung den Behörden allfällig einzureichen gedenkt.

Art. 3. Die Mitglieder wirken darauf hin, daß sich in den Bezirken einzelne Vereinsabtheilungen bilden, die für die Zwecke des Gesamtvereins wirken und sich hiezu wenigstens alle drei Monate ein Mal versammeln. Diese Vereinsabtheilungen beschäftigen sich mit theoretischer und praktischer Behandlung der durch die Schulorganisation vorgeschriebenen Lehrfächer, mit Abhandlungen über Gegenstände des Erziehungswesens im Allgemeinen.